



Wasserkooperation Höxter

Ausbringung von organischen Düngern nach Ende der Sperrfrist

Die allgemeine Sperrfrist (ohne die Sonderregelung Sperrfristverschiebung) endet am 31. Januar. Ab **1. Februar** kann bei passenden Bedingungen Gülle und Gärrest gefahren werden. Für **Stallmist** wurde mit der neuen Düngeverordnung ebenfalls eine Sperrfrist eingeführt. Diese dauert vier Wochen und hat am 16.01 geendet.

Grundsätzlich gelten lt. Düngeverordnung (DüV) folgende Bedingungen:

Dünger mit wesentlichen N- und P-Gehalt ($> 1,5\% \text{ N}$ oder $0,5\% \text{ P}_2\text{O}_5$ in der Trockenmasse), also *Gülle, Gärreste aus Biogasanlagen, Jauche, Geflügelkot, sonstige flüssige organische Dünger, Festmist, Kompost und Mineraldünger* (ausgenommen sind Kalkdünger mit einem P-Gehalt $< 2\% \text{ P}_2\text{O}_5$, z.B. Konverterkalk und Carbokalk) dürfen **nicht aufgebracht werden**, wenn der Boden **nicht aufnahmefähig**, d.h.

➤ **wassergesättigt bzw. überschwemmt ist,**

Dieses ist definiert, wenn der gesamte Porenraum wassergefüllt ist. Dies ist insbesondere daran erkennbar, dass auf freier, ebener Fläche (nicht Fahrspuren) Wasserlachen sichtbar sind, beim Formen des Bodens (außer bei Sand) Wasser austritt oder die Befahrbarkeit bei frostfreiem Boden nicht möglich ist.

➤ **mit Schnee bedeckt ist oder**

Ein Boden gilt als schneebedeckt, wenn dessen Oberfläche durch eine Schneeauflage nicht mehr zu erkennen ist.

➤ **tiefgefroren ist.**

Ein Boden gilt als tiefgefroren und somit nicht aufnahmefähig, wenn er tagsüber nicht zumindest oberflächlich auftaut.

Für die Nutzung der Ausnahmeregelung bei gefrorenem Boden müssen folgende Punkte komplett erfüllt sein!

1. Oberflächiges Auftauen am Tag des Aufbringens

Den Landwirten wird dringend empfohlen, sich bei kritischen Witterungsbedingungen vorab im Internet unter www.agrowetter.de des Deutschen Wetterdienstes bezüglich der Frosteindringtiefe und der Prognose zur Auftautiefe zu informieren. Die jeweilige Prognose (gilt für den aktuellen Tag und den Folgetag) sollte ausgedruckt und aufbewahrt werden, um bei eventuellen Anzeigen dokumentieren zu können, dass eine Düngung unter den gegebenen Bedingungen zulässig war. Sollte diese Bedingung zur Aufbringung von Dünger genutzt werden, so dürfen **maximal 60 kg Gesamt-N/ha** aufgebracht werden. Ein Boden ist auch nicht aufnahmefähig, wenn er nach dem Auftauen wassergesättigt ist.

2. Vermeidung Abschwemmen in oberirdische Gewässer oder auf Nachbarflächen

3. Vorhandensein einer Pflanzendecke

Selbstbegrünte Flächen gelten nicht als Flächen mit einer Pflanzendecke. Abgefrorene Haupt- und Zwischenfrüchte, die im Herbst ausgesät wurden, gelten als Pflanzendecke im Sinne dieser Regelung, nicht jedoch als bestelltes Ackerland. Somit besteht Einarbeitungspflicht für organische, organisch-mineralische Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff wie z.B. Gülle und Gärresten nach § 6 Abs. 1.

4. Gefahr einer Bodenverdichtung, Strukturschäden durch Befahren

Bei der Aufbringung von **Festmist von Huf- oder Klautieren, Kompost, Champost und Klärschlammkompost** gelten nur die Nummern 2 bis 4. Somit muss bei den genannten Stoffen der **Boden am Tag des Aufbringens nicht oberflächlich auftauen**.

In der Anlage erhalten Sie eine zusammenfassende Übersicht.

Erstellung von betrieblichen Nährstoffvergleichen

Bereits mit Verabschiedung der ersten Düngeverordnung im Jahr 1996 mussten betriebliche Nährstoffvergleiche erstellt werden. Seit diesem Zeitpunkt hat es viele Veränderungen gegeben. Zu nennen sind hier die Anrechnung von organischen Düngern und die für die nahe Zukunft deutliche Absenkung der Kontrollsalden beim Stickstoff und Phosphor.

Die Frist für die Erstellung des betrieblichen Nährstoffvergleiches ist schon immer neun Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres, für die allermeisten also der 31.03. des Jahres.

Gegenüber den Vorjahren hat sich eine wesentliche Änderung im Ablauf des Verfahrens ergeben. Bis zum letzten Jahr wurden das dazugehörige Anschreiben, allgemeine Informationen und die mehrseitigen Erfassungsbögen komplett durch die Wasserkooperation an die Mitglieder versendet. In diesem und den folgenden Jahren werden die entsprechenden Informationen und der Erfassungsbogen über das Internet und die Seite der Wasserkooperation als Datei zum Herunterladen angeboten.

Die Verknüpfung zu der Seite ist:

<http://www.landwirtschaftskammer.de/hoexter/wasserkooperation/naehrstoffvergleich/index.htm>

Die wesentlichen Vorteile sind

- Papierersparnis und der entsprechende Umweltschutzgedanke dahinter
- Portokostensparnis
- Zurverfügungstellung einer beschreibbaren PDF-Datei, dadurch bessere Lesbarkeit und Archivierung

Die ersten Erfahrungen sind außerordentlich positiv.

Selbstverständlich können die Landwirte, die das Internet nicht nutzen, einen Erfassungsbogen in Papierform auf Nachfrage auf dem Postweg zugesandt bekommen.

Nutzen Sie die nächsten Tage um, wenn nicht schon geschehen, die Informationen zu Ihrem Nährstoffvergleich zusammenzutragen und uns zur Verfügung zu stellen.

Die Erstellung des Nährstoffvergleiches ist nach wie vor für Mitglieder der Wasserkooperation kostenfrei.

Ansprechpartner: Wasserkooperation Höxter, Verwaltungseinheit Höxter, Lippe, Paderborn

Geschäftsführer
Georg Gievers
05272 3701-226
0170 6329950

Vorsitzender
Peter Ahlemeyer

Stellv. Vorsitzender
Ortwin Rodeck

(Die Weitergabe an Dritte - auch auszugsweise - ist nicht gestattet.)

www.landwirtschaftskammer.de